

Arbeitsrecht

(Nr. 309/2004)

Sozialauswahl im Unternehmen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Ist ein Arbeitnehmer nach seinem Arbeitsvertrag betriebsübergreifend versetzbar, so ist für die Beurteilung, ob die Sozialauswahl zutreffend erfolgt, nicht auf die zufällige Personalstruktur des letzten Arbeitsplatzes abzustellen, sondern alle Arbeitnehmer mit vergleichbarer Tätigkeit im Unternehmen in die Sozialauswahl einzubeziehen.

Urteil des LAG Köln vom 09. Februar 2004

Aktenzeichen: 2 (10) Sa 982/03

Veröffentlicht: NZA RR Nr. 8 vom 04. August 2004

18.08.2004